

Leitsätze:

1. Mit der Heimzulage sollen die Erschwernisse der Tätigkeit abgegolten werden, die durch den ständigen Aufenthalt in einem Heim mit einer Betreuung über den ganzen Tag und einer ständigen Ansprechbarkeit verbunden sind.

2. Die von den Jugendlichen im Rahmen der mobilen Betreuung bewohnten Wohnungen sind „vergleichbare Einrichtungen“ im Sinn von Anmerkung 1 zu EGP 21 AVR-K.
Leitsatz des Bearbeiters

Az.: 1 VR MVG 5/01

entschieden am: 30.11.2001

B e s c h l u s s

In dem Schiedsverfahren

mit den Beteiligten

1. Leitung

Antragsteller,

sowie

2. Mitarbeitervertretung

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt

hat die 1. Kammer der Schiedsstelle des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. durch Herrn Bender als Vorsitzenden, Frau G und Herrn E als Beisitzer aufgrund der mündlichen Verhandlung am 30.11.2001

beschlossen:

1. Der Antrag des Antragstellers, festzustellen, dass ein Grund für die Verweigerung der Zustimmung der Antragsgegnerin zur Eingruppierung von Frau H nach EGP 21, FG 20 = IVb ohne Zahlung der Zulage nach Anmerkung 1 (Heimzulage) AVR nicht vorliegt, wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der durch die Beauftragung eines Prozessbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin entstandenen Kosten auf der Grundlage eines Gegenstandswertes von 8.000,00 DM (achttausend Deutsche Mark).

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten im Kern darüber, ob die Antragsgegnerin zu Recht ihre Zustimmung zur Eingruppierung einer Beschäftigten nach EGP 21, FG 20 ohne Zahlung der Heimzulage nach Anmerkung 1 zu EGP 21 verweigert hat.

Der Antragsteller ist ein freier Träger der Jugendhilfe, der u.a. den Hilfsbereich Mobile Betreuung für drogenkonsumierende und –abhängige Jugendliche (MOB-„basic point“) betreibt. Nach der Leistungsbeschreibung (Stand Januar 2001) für diese Hilfeeinrichtung sollen hiermit Jugendliche mit einer Suchtproblematik erreicht werden. Diese lebten zuvor lange Zeit auf der Straße, hatten keine Tagesstruktur und in Krisenzeiten keine verlässlichen Ansprechpartner. Der Alltag war geprägt von der Drogensucht und damit einhergehend von Beschaffungskriminalität, Schnorren und Prostitution. In der Mobilen Betreuung werden danach Mädchen und Jungen ab 16 Jahren aufgenommen, die in der Stadt oder im Landkreis Hannover leben. Die Jugendlichen bewohnen ca. 40 – 50 m² große Einzimmerwohnungen mit Küche und Bad. Diese Wohnungen werden vom Antragsteller angemietet. Mit den Jugendlichen wird eine Nutzungsvereinbarung getroffen. Diese Wohnungen sind unmöbliert und befinden sich im Stadtgebiet von Hannover. Im Stadtgebiet befindet sich auch eine Anlaufstelle für die Jugendlichen. Für die Betreuung der Jugendlichen stehen drei Dipl.-Sozialarbeiter/innen sowie eine Berufspraktikantin zur Verfügung. Diese arbeiten bedarfsorientiert. Die Betreuungszeiten richten sich nach den individuellen Erfordernissen. In Randzeiten und an den Wochenenden besteht eine Rufbereitschaft.

Im einzelnen besteht die Betreuungstätigkeit der Mitarbeiter/innen der Mobilen Betreuung u.a. darin, den Jugendlichen bei der Wohnungssuche zu helfen, sie bei ihrer Lebensführung zu unterstützen, ggf. nach geeigneten Beschulungsmöglichkeiten zu suchen, Anträge beim Sozialamt zu stellen, sie beim Abschluss von Mietverträgen zu unterstützen, mit ihnen zusammen eine schulische Perspektive zu erarbeiten, und sie ggf. im Falle einer Einweisung in die Psychiatrie dort zu besuchen.

Der Arbeitgeber beantragte unter dem 18.12.2000 bei der Mitarbeitervertretung die Zustimmung zu der beabsichtigten Einstellung der Sozialpädagogin H ab dem 15.01.2001 in 50 % Teilzeitbeschäftigung (19,25 Stunden/Woche) für den Bereich der MOB-„basic point“. Die Eingruppierung sollte nach EGP 21, FG 20 = IVb zzgl. Schichtzulage gem. § 20 Abs. 3b AVR erfolgen. Die Zahlung der Heimzulage nach Anmerkung 1 zu EGP 21 war nicht vorgesehen. Die Beschäftigung war zunächst bis zum 14.07.2001 befristet.

Nach einer mündlichen Erörterung zwischen den Beteiligten stimmte die Mitarbeitervertretung unter dem 10.01.2001 der Einstellung zu. Sie lehnte indes die Befristung und die beantragte Eingruppierung ab und vertrat die Auffassung, dass die Heimzulage zu gewähren sei.

Der Arbeitgeber hat am 19.01.2001 bei der Schiedsstelle einen Schiedsantrag anhängig gemacht und vertritt insbesondere unter Hinweis auf den Beschluss der Schiedsstelle der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Diakonischen Werke Braunschweig, Hannover und Oldenburg – Kammer Diakonisches Werk Hannovers – vom 17.07.2000(Az: 2 VR MVG 57/99) die Auffassung, dass die Mitarbeitervertretung keinen Grund zur Verweigerung ihrer Zustimmung zur Eingruppierung habe. Es komme, wie auch in der genannten Entscheidung der 2. Kammer der Schiedsstelle vom 17. 07. 2000 ausgeführt, für die Zahlung der Heimzulage einzig darauf an, dass die Tätigkeit in einem Heim, nicht in der Heimerziehung oder unter heimähnlichen Bedingungen ausgeführt werde. Das Bundesarbeitsgericht habe in verschiedenen Urteilen, z.B. in seinem Urteil vom 26.05.1993(Az: 4 AZR 260/91) festgestellt, dass eine Tätigkeit in der Mobilen Betreuung keinen Anspruch auf Zahlung einer Heimzulage auslöse. Gegenstand dieser Entscheidung sei die gleiche Arbeits- und Betreuungssituation wie die hier zu entscheidende gewesen. Die Einrichtung miete Wohnungen an, die von den Jugendlichen benutzt würden. Die Betreuer ständen außerhalb ihrer Dienstzeiten und an den Wochenenden im Rahmen einer Rufbereitschaft als Ansprechpartner zur Verfügung, wobei dies nicht immer die Betreuer der Mobilen Betreuung, sondern auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe seien.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung zur Eingruppierung von Frau H in EGP 21, FG 20 = IVb ohne Zahlung der Zulage nach Anmerkung 1 (Heimzulage) nicht vorliegt.

Die Mitarbeitervertretung beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie vertritt die Auffassung, der Beschluss der Schiedsstelle vom 17.07.2000 sei fehlerhaft, da er ersichtlich von falschen Tatsachen ausgehe. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 26.05.1993 betreffe nicht einen Fall Mobiler Betreuung, sondern betreuten Wohnens. Die Gleichsetzung von betreutem Wohnen und Mobiler Betreuung sei nicht möglich, da es sich um unterschiedliche pädagogische Konzepte handele. Die Betreuung im Bereich des betreuten Wohnens erfolge nach einem Aufenthalt in einem Heim, also nachdem die pädagogische Betreuung bereits erfolgreich gewesen sei. Die Betreuten seien zu diesem Zeitpunkt bereits so selbständig, dass nur noch gelegentliche pädagogische Betreuung erforderlich sei. Etwas anderes geschehe bei der Mobilen Betreuung. Anstelle der anderenfalls erforderlichen Aufnahme und Betreuung in einem Heim werde von vornherein in Wohnungen betreut. Dies bedeute einen geringeren Betreuungsbedarf. Indes seien die

in Wohnungen betreut. Dies bedeute einen geringeren Betreuungsbedarf. Indes seien die Anforderungen an den Betreuer erhöht, da er ebenso wie im Heim für die von ihm zu Betreuenden „rund um die Uhr“ verantwortlich sei. Er müsse jederzeit z.B. für Kriseninterventionen einsatzbereit sein. Er müsse auch stets damit rechnen, während der Betreuung eines Jugendlichen sich gleichzeitig um einen anderen kümmern zu müssen. Sämtliche Aufgaben, die bis dahin das Heim erledigt habe, würden nun von der Mobilen Betreuung erledigt.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen wird auf die Schiedsakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist gem. § 62 Abs. 1 Nr. 16 MVG-K zulässig, denn die Beteiligten streiten über die Frage der Gewährung einer tariflichen Zulage i.S. des § 42 Nr. 3 MVG-K.

Der Antrag ist indes nicht begründet, denn die Mitarbeitervertretung hat zu Recht ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Nichtgewährung der Heimzulage nach Anmerkung 1 zu EGP 21 im Fall der Beschäftigten H verweigert.

Gem. § 42 Nr. 3 MVG-K hat die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht u.a. bei der Gewährung tariflicher Zulagen. Nach § 45 Abs. 2 MVG-K kann die Mitarbeitervertretung im Fall eines Mitbestimmungstatbestandes nach § 42 Nr. 3 MVG-K ihre Zustimmung nur verweigern, wenn eine der unter § 45 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 MVG-K genannten Voraussetzungen vorliegt. Die Nichtgewährung der Heimzulage nach Anmerkung 1 zu EGP 21 an Frau H bedeutet einen Verstoß gegen eine „andere bindende Bestimmung“ i. S. d. § 45 Abs. 2 Nr. 1 MVG-K und rechtfertigt daher die Zustimmungsverweigerung der Mitarbeitervertretung.

Nach Anmerkung 1 zu EGP 21 erhält u.a. die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend Behinderte i.S. des § 39 BSHG oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind. Bei den Jugendlichen, die in der Mobilen Betreuung „basic point“ des Antragstellers betreut werden, handelt es sich um Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten i.S. der genannten Regelung; dies ist zwischen den Beteiligten auch unstreitig.

Nach Auffassung der Kammer sind auch die Voraussetzungen im übrigen für die Gewährung einer Heimzulage gegeben. Die Anmerkung 1 zu EGP 21 sieht die Gewährung einer Heimzulage bei Tätigkeit „in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren

Einrichtung (Heim)“ vor. Das Bundesarbeitsgericht hat in dem auch von dem Arbeitgeber zur Stützung seiner Auffassung zitierten Urteil vom 26.05.1993 (Az: 4 AZR 260/91 – AP Nr. 4 zu § 12 AVR Diakonisches Werk) u.a. ausgeführt, dass durch die Zulage gerade die Erschwernisse der Tätigkeit in einem Heim abgegolten werden sollen (so auch BAG, Urteil vom 22.12.1994 – 6 AZR 524/94). Es ist dem Arbeitgeber einzuräumen, dass es sich bei den von den Jugendlichen im Rahmen der Mobilen Betreuung bewohnten Wohnungen nicht um ein Heim mit zentraler Versorgung und Verwaltung für mehrere Personen handelt. Die Kammer geht indes davon aus, dass die von den Jugendlichen bewohnten Wohnungen „vergleichbare Einrichtungen“ im Sinn dieser Regelung sind. Dabei ist der Zweck der Regelung zugrunde zu legen, wonach durch die Zulage die Erschwernisse der Tätigkeit abgegolten werden sollen, die gerade durch den ständigen Aufenthalt in einem Heim mit einer Betreuung über den ganzen Tag und einer ständigen Ansprechbarkeit verbunden sind.

Diese Erschwernisse bestehen auch bei dem Konzept der Mobilen Betreuung; jedenfalls gilt dies hinsichtlich des Betreuungsbereichs „basic point“, in dem Frau H tätig ist. Wenn sich Frau H auch nicht ständig in der Wohnung der zu betreuenden Jugendlichen aufhält, wie dies bei einer Heimunterbringung der Fall ist, besteht doch eine allerdings geregelte ständige Ansprechbarkeit und auch eine nächtliche Rufbereitschaft in Randzeiten und an Wochenenden. Diese Lösung ist nicht zuletzt auch deshalb vernünftig, sachgerecht, zweckorientiert und praktisch brauchbar (vgl. zur Auslegung von Tarifnormen: BAG, Urteil vom 20.04.1994 – 10 AZR 276/93 – AP Nr. 11 zu § 22, 23 BAT Zulagen), berücksichtigt man, dass das Konzept der MOB-„basic point“ anstelle einer Heimunterbringung der Jugendlichen getreten ist.

Dieses so gewonnene Ergebnis der Kammer widerspricht nicht dem Beschluss der Schiedsstelle vom 17.07.2000 (Az: 2 VR MVG 57/99) und auch nicht dem in diesem Zusammenhang von dem Arbeitgeber zitierten Urteil des BAG vom 26.05.1993 (a.a.O.). In beiden Fällen war nicht über den Anspruch auf eine Heimzulage nach Anmerkung 1 zu EGP 21 in einem Fall der Mobilen Betreuung, sondern einem Fall „betreuten Wohnens“ zu befinden. Wie das BAG in seinem Urteil vom 26.05.1993 (a.a.O.) ausdrücklich ausgeführt hat, handelt es sich bei der „Mobilen Betreuung“ einerseits und dem „betreuten Wohnen“ andererseits um völlig unterschiedliche Arten der Betreuung der Betroffenen. Dies gelte allein schon vom zeitlichen Umfang her. Das bedeutet, dass insoweit ein sachgerechtes Unterscheidungsmerkmal gegeben ist, das eine Gleichsetzung beider Erziehungsbereiche insoweit ausschließt. Gegenstand der genannten Entscheidung des BAG vom 26. 5. 1993 (a.a.O.) war im übrigen ein von dem Kläger jenes Verfahrens gegen eine diakonische Einrichtung geltend gemachter Anspruch auf Zahlung einer Heimzulage in dem hier streitigen Sinn, die Beschäftigten, die in der „Mobilen Betreuung“ tätig waren, gewährt wurde. Zwar kam es in jenem Verfahren nicht auf die Rechtmäßigkeit der Gewährung der Heimzulage für die in der „Mobilen Betreuung“ tätigen an. Bemerkenswert ist indes, dass das BAG die Rechtmäßigkeit der Heimzulage für diese Beschäftigten auch nicht ansatzweise in Zweifel gezogen hat. Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 8 MVG-K. Die Entscheidung über den Streitwert folgt aus § 3 der Verfahrensordnung für Schiedsstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung unter Nr. 1 der Beschlussformel ist die Beschwerde nicht gegeben, da die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 MVG-K nicht vorliegen.

Gegen die Kostenentscheidung (Nr. 2 der Beschlussformel) ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirchen in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover gegeben.

Das Rechtsmittel ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland schriftlich einzulegen.

Die Rechtsmittelschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei dem Gericht eingehen. Sie soll den angefochtenen Beschluss bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung des Rechtsmittels dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Rechtsmittelschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

gez. Bender
Vorsitzender der Schiedsstelle